

Fb 42/Wasserrecht

Wasserrecht und Umweltverträglichkeitsprüfung

Kiesabbau im Grundwasser mit anschließender Wiederverfüllung und Rekultivierung auf den Flur-Nrn. 342, 344, 345, 346, 347, 348, 349, Gem. Winden, Markt Haag i.OB.

**Bekanntmachung über das Ergebnis der Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht
(Umweltverträglichkeitsprüfung)**

gem. § 5 Abs. 1 und 2 UVPG (Gesetz über die Umweltverträglichkeitsprüfung)

Die allgemeine Vorprüfung gem. § 7 Abs. 1 in Verbindung mit Anlage 1 Nr. 13.15 Spalte 2 und Anlage 3 UVPG hat ergeben, dass der Kiesabbau im Grundwasser nach Einschätzung des Landratsamtes Mühldorf a. Inn keiner Umweltverträglichkeitsprüfung zu unterziehen ist, da keine erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen zu besorgen sind.

1. Vorhaben

Die Willi Ostermaier GmbH & Co KG beantragt eine Kiesgrube mit der Standortkategorie N. Die beantragte Abbausohle liegt bei 524,5 mNN. Die gesamte Abbaufäche umfasst gemäß Antragsunterlagen eine Fläche von 112.985 m². Das errechnete Gesamtabbauvolumen beträgt gemäß Antrag ca. 1.400.000 m³, ausgehend von einem höchsten Grundwasserstand von 529,5 müNN entfallen davon ca. 445.000 m³ auf den Nassabbau. Laut Antragsunterlagen werden in der Grube ca. 712.000 m³ ortseigenes Material (inkl. ca. 214.000m³ Abraum bzw. unverwertbare Lagerstättenanteile aus den Gruben Schachenfeld I und Schachenfeld II) erwartet, das für die Wiederverfüllung im Nassabbaubereich zur Verfügung steht.

Auf den o.g. Fl.-Nrn. wird derzeit Kiesabbau im Trockenabbauverfahren betrieben. Der Kiesabbau wurde zuletzt mit Bescheid vom 08.07.2014 bis zum 31.12.2023 verlängert. Bisher wurde der Kiesabbau im Trockenabbauverfahren bis zu einer Höhe von 531,5 mNN genehmigt. Ein Teil der Grube wurde im Trockenabbaubereich bereits abgebaut. Die Wiederverfüllung wurde bisher mit Z1.1-Material geplant.

Die Geländeoberkante (GOK) des Abbaugbietes liegt auf ca. 555,6 mNN. Die Kieslagerstätte befindet sich in den Niederterrassenschottern des Inn. Diese quartären Kiespakete (mit schluffigen und sandigen Schichteinlagerungen) können bis zu mehreren Dekameter mächtig sein. Aufgrund ihrer Durchlässigkeit bilden sie zugleich den obersten Grundwasserleiter, der in Richtung Inn strömt, welcher den Vorfluter darstellt. Der Grundwasserstauer wird von der wesentlich feinkörnigeren Molasse des Tertiärs gebildet.

2. Auswirkungen

Der beantragte Nassabbau nimmt eine bestehende Kies-Abbaugrube in Anspruch, die Fläche wird hierfür nicht erweitert, sondern vertieft. Es sind keine Biotope oder Schutzgebiete gemäß Anlage 3 Nr. 2.3.8 UVPG betroffen. In der Kiesgrube sind

keine geschützten Bestände gemäß § 30 Bundesnaturschutzgesetz bzw. Art. 23 Bayer. Naturschutzgesetz vorhanden.

Betroffen sind aber Lebensräume/Bereiche mit hohem Standort- und Entwicklungspotenzial oder Verbundachsen. Lebensraumfunktion für Arten ist vorhanden. Insgesamt unterscheidet sich der beantragte Nassabbau nicht wesentlich vom aktuellen Trockenabbau hinsichtlich seiner Wirkfaktoren. Der Bodenabbau erfolgt in nacheinander abzubauenen Abbauabschnitten. Die Nassabbauabschnitte werden umgehend wiederverfüllt, so dass das Grundwasser nicht dauerhaft offen liegt.

Die im Planungsgebiet festgestellten Vegetationsbestände wurden entsprechend ihrer Ausprägung flächig abgegrenzt. Die Einordnung der Flächen erfolgte mit Hilfe der Biotopwertliste vom bayerischen Landesamt für Umwelt.

Der ursprüngliche Eingriff fand auf einer landwirtschaftlichen Nutzfläche statt, ohne relevante Flora und Fauna. Durch den nun bereits jahrelang betriebenen Kiesabbau haben sich temporäre und dauerhafte Lebensräume mit wertgebenden Tierarten angesiedelt und entwickelt. Bezogen die Biotopwertliste hat die Kiesgrube eine geringe bis mittlere Bedeutung für das Schutzgut Arten und Lebensräume. Bezogen auf das Vorhaben besteht durch den Nassabbau eine geringe bis mittlere Beeinträchtigung für die Tierarten.

Das Risiko in Kiesgruben durch die Abbau- oder Verfülltätigkeit zu Schaden zu kommen, was das Tötungsrisiko betrifft oder die Zerstörung von Lebensstätten, beschränkt sich auf das allgemeine Lebensrisiko. Die relevanten Tierarten konnten sich trotz der Abbau- oder Verfülltätigkeit in den Kiesgruben ansiedeln und fortbestehen. Der Erhaltungszustand der Arten wird nicht verschlechtert.

Der frische, ackerbaulich geeignete Boden verliert seine Funktionen im Naturhaushalt, die natürliche Bodenentwicklung wird unterbunden. Dies wird durch geeignete Maßnahmen kompensiert.

Das Gebiet liegt in keinem Wasserschutzgebiet, Grundwassereinzugsgebiet, Wasservorranggebiet oder Überschwemmungsgebiet. Eine Wiederverfüllung mit Z0-Material direkt nach dem Abbau ist vorgesehen. Die Grundwasserbeschaffenheit wird nicht verändert, ebenso wenig die Fließzeiten und -strecken. Auf das Schutzgut Wasser sind keine erheblichen Auswirkungen zu erwarten.

Die Kiesgrube ist kein Kaltluftentstehungsgebiet, es besteht keine klimatisch wirksame Luftaustauschbahn. Sie hat insgesamt keine wesentliche Funktion für das Schutzgut Klima/Luft, so dass der beantragte Nassabbau keine Auswirkungen auf das Schutzgut hat. Maßnahmen zur Kompensation sind nicht erforderlich

Das ursprüngliche Landschaftsbild mit den weitflächigen landwirtschaftlichen Nutzflächen mit dem Schachenwald im Hintergrund war bereits damals mit gering bis mittel zu bewerten. Aufgrund der Anzahl der bestehenden Kiesgruben und ihrer Eigenart verschlechterte sich das Landschaftsbild bereits mit dem Beginn des Kiesabbaus. Durch die beantragte Nassauskiesung findet keine weitere Beeinträchtigung statt. Das Landschaftsbild wird mit der Rekultivierung wieder hergestellt.

Es wird darauf hingewiesen, dass diese Entscheidung nicht selbständig anfechtbar ist (§ 5 Abs. 3 UVPG).

Landratsamt Mühldorf a. Inn, den 24.03.2022

Huber